

**Entsprechenserklärung des Vorstand und des Aufsichtsrats der ARBOmedia AG
vom 15. Dezember 2008 zum
Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 06. Juni 2008)
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ARBOmedia AG erklären, dass grundsätzlich den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 entsprochen wurde und entsprochen wird. Abweichungen werden im Folgenden offen gelegt und erläutert.

1) Empfehlung 2.3.2 des Kodex

Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird den in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen nicht auf elektronischem Wege übermittelt, da hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht und der entsprechende Verwaltungsaufwand eingespart werden soll.

2) Empfehlung 4.2.3 des Kodex:

Die Vergütung der im Oktober 2008 bestellten Vorstandsmitglieder umfasst keine variable Vergütung und daher auch keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen. In der Vergangenheit enthielt die variable Vergütungskomponente teilweise keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen. Nachdem die Laufzeit der Vorstandsverträge der neu bestellten Mitglieder insgesamt aber nur zwei Jahre beträgt, ist ein Abfindungs-Cap nicht notwendig. Der Aufsichtsrat prüft insgesamt derzeit die Neukonzeptionierung der Vorstandsvergütung.

3) Empfehlung 4.2.4 des Kodex / Ziffer 4.2.5 des Kodex:

Die Angaben erfolgen ohne Aufteilung nach erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten und werden weiter nicht individualisiert, da in der Hauptversammlung der ARBOmedia AG am 20. Juli 2006 mit 98,43% beschlossen wurde, dass die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütungen im Jahres- bzw. Konzernabschluss ab dem 01. Januar 2006 für fünf Jahre unterbleiben soll.

4) Empfehlung 5.3.1 des Kodex:

Es werden keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet, da sich mit den einzelnen Fachausschüssen zu übertragenden Aufgaben sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrates befassen.

5) Empfehlung 5.3.2 des Kodex:

Es wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, da sich mit den dem Prüfungsausschuss zu übertragenden Aufgaben sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrates befassen.

6) Empfehlung 5.3.3 des Kodex:

Es wird kein Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, da sämtliche Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrates selbst geeignete Kandidaten zur Wahl an der Hauptversammlung vorschlagen.

7) Empfehlung 5.4.6. des Kodex

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Corporate Governance Bericht in nicht individualisierter Form ausgewiesen.

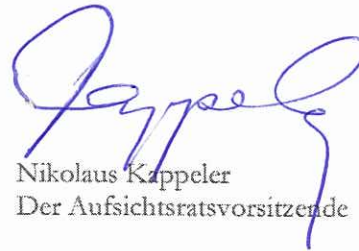
8) **Empfehlung 7.1.2 des Kodex:**

Da die Gesellschaft ab dem 23. Dezember 2008 im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist, werden der Konzernabschluss und die Zwischenberichte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Die zeitgerechte Veröffentlichung der Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2007 verzögerte sich aus verschiedenen, öffentlich bekannt gegebenen Gründen.

München, den 15. Dezember 2008



Thomas Landolt
Der Vorstandsvorsitzende



Nikolaus Kappeler
Der Aufsichtsratsvorsitzende